

Südkorea
VORABREDUZIERUNG VON
QUELLENSTEUER AUF DIVIDENDEN (ADRs/GDRs)

Der gesetzliche Quellensteuerabzug auf südkoreanische Dividendenzahlungen beträgt 22%. Für Gebietsansässige eines Landes, das ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Südkorea geschlossen hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorabreduzierung des Quellensteuerabzugs gemäß DBA-Satz möglich (z.B. 15% für deutsche Steuerpflichtige).

Wer kann eine Reduzierung der Quellensteuer beantragen?

Teilnahmeberechtigt sind alle Endbegünstigten, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Land haben, das ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Südkorea geschlossen hat.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

- juristische Personen ohne rechtliche oder steuerliche Persönlichkeit (z.B. Partnerschaften, Treuhandgesellschaften, Regulated Investment Companies (RIC), Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereine, Erbengemeinschaften u. ä.)
- limited liability companies (z.B. GmbH)
- Investmentgesellschaften
- Holdinggesellschaften
- Pensionsfonds
- gemeinnützige Organisationen

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Eine Einwilligungserklärung -Einverständnis - des Endbegünstigten zur Offenlegung der steuerrelevanten Daten im Falle eines Auskunftersuchens gegenüber der ausländischen Finanz Behörden oder des Emittenten.

Wie oft ist die Erklärung abzugeben?

einmalig im Original (gültig bis auf Widerruf)

Wohin mit dem eingereichten Formular?

Deutsche Kreditbank AG
FB Handelsservice /Team Depot B
Taubenstr. 7-9
10117 Berlin

Wann muss das Formular spätestens bei der DKB AG vorliegen?

4 Wochen vor Ex-Tag der ersten Dividendenzahlung.

Kosten:

Für die Hinterlegung berechnen wir eine Gebühr i.H.v. 11,90 EUR gemäß Preis und Leistungsverzeichnis. (https://www.dkb.de/kundenservice/preise_bedingungen/)